

Sozialversicherungen - Beiträge und Leistungen

[Beträge in CHF]

	2021	2020		2021	2020
AHV/IV/EO - Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber			ALV-Arbeitslosenversicherung		
AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)	8.70%	8.70%	Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	148'200	148'200
IV (Invalidenversicherung)	1.40%	1.40%	ALV-Beitrag je 1/2 zulasten AG/AN	2.20%	2.20%
EO (Erwerbsersatzordnung, Mutterschaft)	0.50%	0.45%	Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von		
Total (ohne Beiträge Familienzulagen/FAK)	10.60%	10.55%	über CHF 148'200 (pro Jahr).		
Arbeitgeberbeitrag (1/2)	5.300%	5.275%	ALV-Beitrag je 1/2 zulasten AG/AN	1.00%	1.00%
Arbeitnehmerbeitrag (1/2)	5.300%	5.275%			
Beitragsfreies Einkommen			UVG - Unfallversicherung (betrieblich und nichtbetrieblich)		
Für AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber	16'800	16'800	Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	148'200	148'200
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	2'300	2'300	Prämien BU zulasten Arbeitgeber.		
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).			Prämien NBU zulasten Arbeitnehmer.		
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit.			Berufsunfall (BU): Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.		
Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.			Nichtberufsunfall (NBU): Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtbetriebsunfall (NBU) zu versichern.		
AHV/IV/EO - Beiträge Selbständigerwerbende			BVG - Berufliche Vorsorge		
Maximalsatz	10.00%	9.95%	Eintrittslohn pro Jahr	21'510	21'330
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	57'400	56'900	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'585	3'555
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	9'600	9'500	Oberer Grenzbeitrag nach BVG pro Jahr	86'040	85'320
Für Einkommen zwischen 9'600 und 57'400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.			Koordinationsabzug pro Jahr	25'095	24'885
Obergrenze für Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK)	148'200	148'200	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	60'945	60'435
			Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00%	1.00%
Beitragsfreies Einkommen			Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.		
Für AHV-Rentner pro Jahr	16'800	16'800			
AHV/IV/EO - Beiträge Nichterwerbstätige			Gebundene Vorsorge (freiwillig Säule 3a)		
Jährlicher Mindestbeitrag	503	496	Erwerbstätige mit 2. Säule	6'883	6'826
Jährlicher Maximalbeitrag	25'150	24'800	Erwerbstätige ohne 2. Säule		
			Max. 20 % vom Erwerbseinkommen, höchstens	34'416	34'128
AHV-Altersrenten			Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.		
Minimale einfache Rente pro Monat	1'195	1'185	Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.		
Maximale einfache Rente pro Monat	2'390	2'370			
Maximale Eheparrente pro Monat	3'585	3'555			
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden.					